

## **Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)**

### **Änderung vom 18. Juni 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Bst. c<sup>bis</sup>*

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

c<sup>bis</sup>. den Eigenkapitalausweis;

*Art. 33 Abs. 3 Bst. c*

<sup>3</sup> Keine Nachtragskredite sind erforderlich für:

c. nicht budgetierte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

*Art. 35 Bst. a Ziff. 1*

*Aufgehoben*

*Art 41 Sachüberschrift*

Gewerbliche Leistungen; Grundsatz

*Art. 41a* Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

<sup>1</sup> Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

a. die Bundesreisezentrale;

<sup>1</sup> BBl 2009 7207

<sup>2</sup> SR 611.0

- b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- c. das Bundesamt für Bauten und Logistik;
- d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

<sup>2</sup> Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>3</sup> Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

#### *Art. 59 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sie ist befugt:

- a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
  - 1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
  - 2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
  - 3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;
- c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.

<sup>3</sup> Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

- a. Nachlassverträgen zustimmen;
- b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.

## II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2010

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss

Der Sekretär: Philippe Schwab

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010

<sup>3</sup> BBl 2010 4313

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>**

#### *Art 48 Sachüberschrift*

Förderung der Berufspädagogik; Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (Institut)

#### *Art. 48a* Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

### **2. Nationalbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992<sup>5</sup>**

#### *Art. 8a* Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Die Nationalbibliothek kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement des Innern kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

<sup>4</sup> SR 412.10

<sup>5</sup> SR 432.21

### 3. Bundesgesetz vom 8. März 1960<sup>6</sup> über die Nationalstrassen

#### *Art. 61b*

*1b.* Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

### 4. Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>7</sup>

#### *Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Forderungen gegenüber dem Bund werden nicht verzinst.

#### *Art. 11 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung weist aus:

- a. als Ertrag:
  1. die Einlagen nach Artikel 2,
  2. die Aktivierung der Nationalstrassen im Bau nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b,
  3. die Aktivierung der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs;
- b. als Aufwand:
  1. die Entnahmen für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2,
  2. die Wertberichtigung der Nationalstrassen im Bau und der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs.

<sup>3</sup> Die Bilanz weist aus:

- a. unter den Aktiven: das Umlauf- und das Anlagevermögen;
- b. unter den Passiven: das Fremd- und das Eigenkapital.

<sup>6</sup> SR 725.11

<sup>7</sup> SR 725.13

## 5. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>8</sup>

*Art. 115 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 177b* Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Das Bundesamt, seine Versuchs- und Untersuchungsanstalten (Art. 114) sowie das Eidgenössische Gestüt (Art. 147) können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

## 6. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977<sup>9</sup> über das Messwesen

*Art. 17 Bst. h*

*Aufgehoben*

*Art. 17a* Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Das METAS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

<sup>8</sup> SR 910.1

<sup>9</sup> SR 941.20